

Grundausbildung für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

Modul: luxemburgische Gesetzgebung bezüglich zeitlich begrenzter oder ortsveränderlicher Baustellen und der dazugehörigen Vorschriften

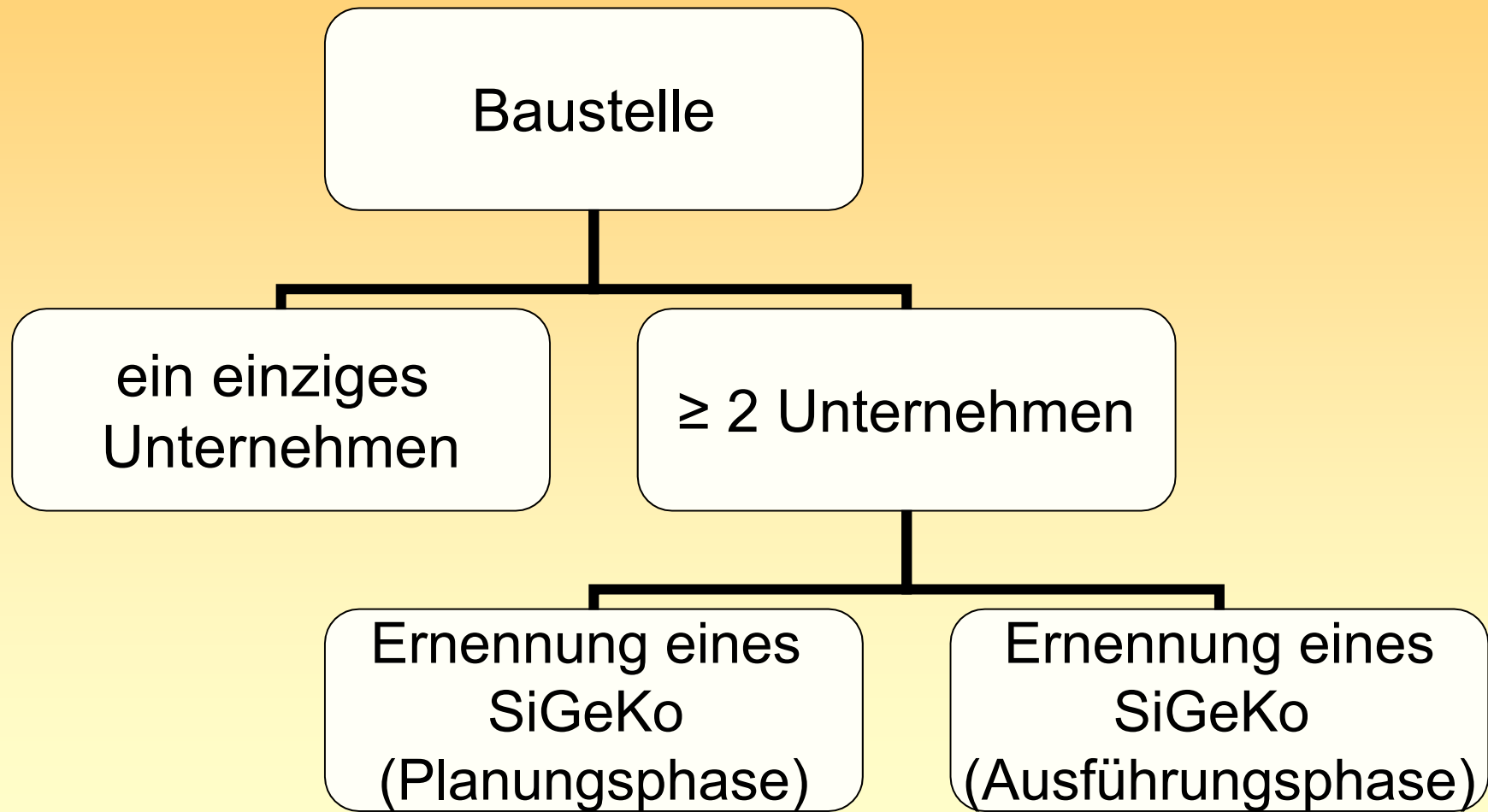
Grundausbildung

- Gesetzgebung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen
- rechtliche Aufgaben und Verpflichtungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren
- Hauptteilnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen, ihre Aufgaben und Verbindungen untereinander

Grundausbildung (Fortsetzung)

- sicherheitsbezogene Besonderheiten im Baubereich
- die Vorschriften der Gewerbeaufsicht (ITM)
- die Empfehlungen der Unfallverhütungsanstalt (AAA)

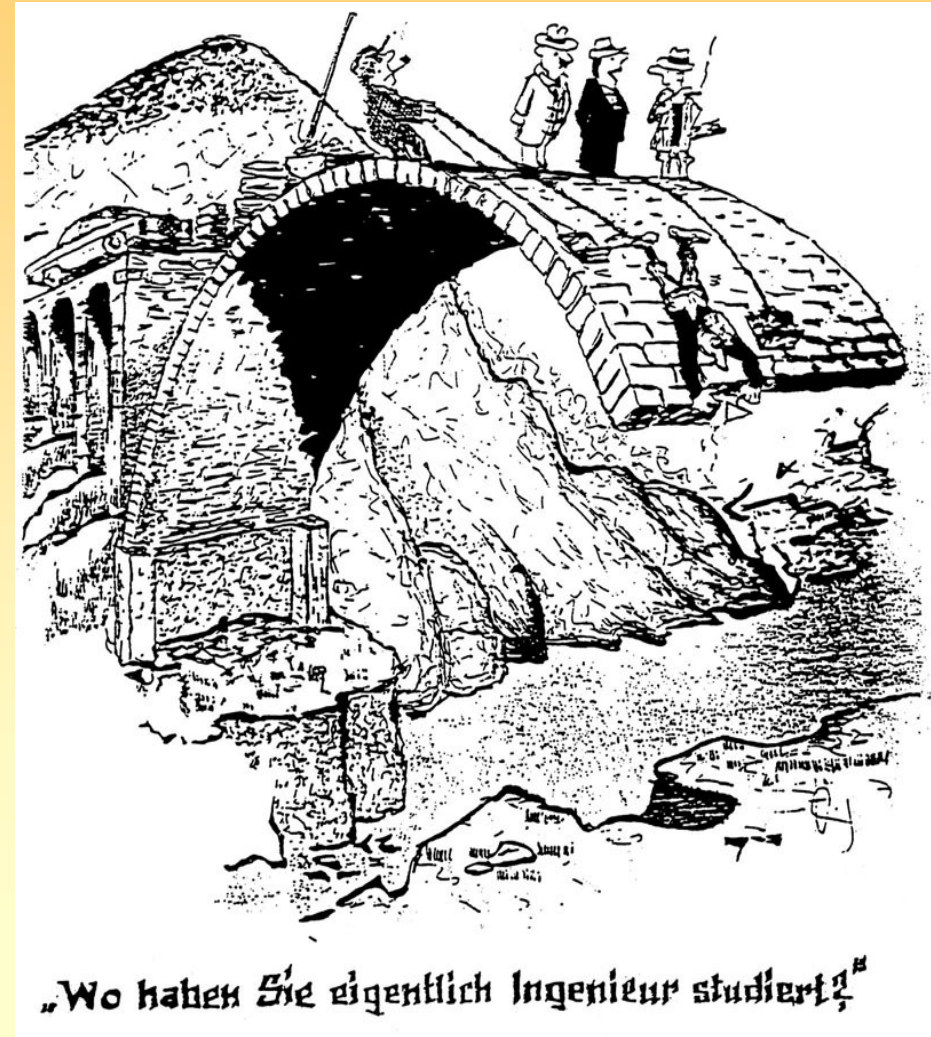
Hauptteilnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen, ihre Aufgaben und Verbindungen untereinander



Tödliche Unfälle im Bauwesen

„Je höher man in der Hierarchie steigt, je mehr neigt man dazu zu glauben, die Ursache von Unfällen sei der Nachlässigkeit der Arbeitnehmer verschuldet.“

- Ursachen von tödlichen Unfällen im Bauwesen:
- 30% - Planung der Bauarbeiten
- 30% - Zusammenarbeit
- 30% - Arbeiterleichtsinn
- 10% - andere



Hauptteilnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen, ihre Aufgaben und Verbindungen untereinander

1. Der Bauherr
2. Der Bauleiter
3. Die Unternehmen - Arbeitgeber
4. Die Arbeitnehmer
5. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren

(Vorbereitungs- und Ausführungsphase)

Gesetzgebung bzgl. SiGe auf zeitlich begrenzten o. ortsveränderlichen Baustellen

Hauptteilnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen, ihre Aufgaben und Verbindungen untereinander

1. Der Bauherr

natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird

Hauptteilnehmer auf zeitlich begrenzten oder
ortsveränderlichen Baustellen, ihre Aufgaben und
Verbindungen untereinander

2. Der/Die Bauleiter

natürliche oder juristische Person, die mit der Planung
und/oder Ausführung und/oder Überwachung der
Ausführung des Bauwerks im Auftrag des Bauherrn
beauftragt ist

Hauptteilnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen, ihre Aufgaben und Verbindungen untereinander

3. Die Unternehmen - Arbeitgeber

natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt durch Weitergabe von Aufträgen mit der Ausführung des Bauwerks beauftragt ist

Diese Bezeichnung umfasst ebenfalls Selbständige.

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Art. L. 312-2. des Arbeitsgesetzbuches:

(1) Im Rahmen seiner Verpflichtungen trifft der Arbeitgeber die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen,

einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren,

zur Information und zur Unterweisung

sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Art. L. 312-2. des Arbeitsgesetzbuches:

...

Der Arbeitgeber muss darauf achten, dass diese Maßnahmen entsprechend den sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden, und er muss eine Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen anstreben.

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung

Art. L. 312-2. des Arbeitsgesetzbuches (Fortsetzung):

(2) Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen..., von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

1. Vermeidung von Risiken; (...)

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung

Art. L. 312-2. des Arbeitsgesetzbuches (Fortsetzung):

(2) Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen..., von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

2. Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken; (...)

Zu diesem Zweck muss jedes Unternehmen sowohl über eine Einschätzung der Risiken als auch über einen Sicherheit- und Gesundheitsschutzsonderplan für jede Baustelle verfügen.

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung

Art. L. 312-2. des Arbeitsgesetzbuches (Fortsetzung):

(2) Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen..., von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle; (...)

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung

Art. L. 312-2. des Arbeitsgesetzbuches (Fortsetzung):

(2) Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen..., von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit,

insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung

Art. L. 312-2. des Arbeitsgesetzbuches (Fortsetzung):

(2) Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen..., von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

5. Berücksichtigung des Stands der Technik; (...)

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung

Art. L. 312-2. des Arbeitsgesetzbuches (Fortsetzung):

(2) Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen..., von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;(...)

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung

Art. L. 312-2. des Arbeitsgesetzbuches (Fortsetzung):

(2) Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen..., von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

7. Planung der Gefahrenverhütung

mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von

- Technik,
- Arbeitsorganisation,
- Arbeitsbedingungen,
- sozialen Beziehungen und
- Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz

Gefährliche Dachbauarbeiten

Gefährliche Dachbauarbeiten

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung

Art. L. 312-2. des Arbeitsgesetzbuches (Fortsetzung):

(2) Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen..., von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz; (...)

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers

Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung

Art. L. 312-2. des Arbeitsgesetzbuches (Fortsetzung):

(2) Der Arbeitgeber setzt die Maßnahmen..., von folgenden allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung um:

9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die
Arbeitnehmer

Hauptteilnehmer auf zeitlich begrenzten oder
ortsveränderlichen Baustellen, ihre Aufgaben und
Verbindungen untereinander

Die Arbeitnehmer

Art. L. 311-2. des Arbeitsgesetzbuches:

„Arbeitnehmer“, jeder Arbeitnehmer wie im Artikel L.
121-1 definiert, einschließlich der Praktikanten,
Lehrlingen und der während den Schulferien
beschäftigten Studenten bzw. Schüler;

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitnehmers

Art. L. 313-1.

(1) Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten für seine eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die von seinen Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind, und zwar gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele ist jeder Arbeitnehmer insbesondere verpflichtet, gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers:

1. Maschinen, Geräte, Werkzeuge, gefährliche Stoffe, Transportmittel und sonstige Mittel ordnungsgemäß zu benutzen;

(...)

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitnehmers

Art. L. 313-1.

(1) Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten für seine eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die von seinen Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind, und zwar gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele ist jeder Arbeitnehmer insbesondere verpflichtet, gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers:

(...)

2. die ihm zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung ordnungsgemäss zu benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern; (...)

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitnehmers

Art. L. 313-1.

- (1) Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten für seine eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die von seinen Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind, und zwar gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers.

- (2) Zur Verwirklichung dieser Ziele ist jeder Arbeitnehmer insbesondere verpflichtet, gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers:

- (...)
3. Schutzvorrichtungen insbesondere an Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Anlagen und Gebäuden nicht außer Betrieb zu setzen, willkürlich zu verändern oder umzustellen und diese Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen;

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitnehmers

Art. L. 313-1.

- (1) Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten für seine eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die von seinen Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind, und zwar gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers.

- (2) Zur Verwirklichung dieser Ziele ist jeder Arbeitnehmer insbesondere verpflichtet, gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers:

- (...)
4. dem Arbeitgeber bzw. den Arbeitnehmern mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer jede von ihm festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

Rechtliche Verpflichtungen des Arbeitnehmers

Grundsatz :

- Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, **nach seinen Möglichkeiten** für seine eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und die Gesundheit derjenigen Personen Sorge zu tragen, die **von seinen Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind**, und zwar gemäß **seiner Unterweisung und den Anweisungen** des Arbeitgebers.

Hauptteilnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen, ihre Aufgaben und Verbindungen untereinander

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren
(Planungs- und Ausführungsphase)

„SiGeKo-Planungsphase“, jede natürliche Person, die vom Bauherrn mit der Durchführung der in einer Großherzoglichen Verordnung über die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz anzuwendenden Mindestvorschriften auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen genannten Aufgaben für die Vorbereitungsphase des Bauwerks betraut wird ;

„SiGeKo-Ausführungsphase“, jede natürliche Person, die vom Bauherrn mit der Durchführung der in einer Großherzoglichen Verordnung über die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz anzuwendenden Mindestvorschriften auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen genannten Aufgaben für die Ausführungsphase des Bauwerks betraut wird .

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (Planungs- und Ausführungsphase)

Für jede mehrere Selbständige oder Unternehmen, Zulieferunternehmen eingeschlossen, beschäftigende Baustelle des Bau- oder Bauingenieurwesens, muss die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination organisiert werden, um den Risiken der Zusammenarbeit, die durch gleichzeitiges oder aufeinanderfolgendes Eingreifen jener Beteiligten während der Planungs- und Ausführungsphase des Bauwerks entstehen, vorzubeugen und um, wenn nötig, auf gewöhnliche Mittel wie zum Beispiel Infrastrukturen, logistische Mittel und kollektiver Schutz, zurückzugreifen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (Planungs- und Ausführungsphase)

Hierzu

analysiert er die möglichen Risiken jeder gegebenen Arbeitssituation,

prüft die vorgesehenen Perioden der Zusammenarbeit, schätzt die durch diese Zusammenarbeit entstandenen Risiken ein und

unterbreitet Vorkehrungsmaßnahmen, deren Anwendung er kontrolliert.

Im Laufe dieser Analyse muss er gegebenenfalls auch besondere Risiken aufdecken.

Gesetzgebung bezüglich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

Gesetzgebung bezüglich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen

Warum ? – Gründe ?

- humane (Verletzungen)
- soziale (Störung familiärer und sozialer Beziehungen, ...)
- ethische (jeder Unfall ist vermeidbar, ...)
- wirtschaftliche (Unfallkosten, ...)
- organisatorische (Unruhe/Störung im Arbeitsteam)
- rechtliche (Verpflichtungen,...)
- juristische (Haftung,...)
- ...

Gesetzgebung bezüglich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

Vorteile von Vorbeugung/Verhütung

Verringerung von:

- Zwischenfällen
- Unfällen (TMS)
- Stress
- psycho. Traumata
- Unruhen
- psychosozialen Risiken

=

Menschliche Vorteile

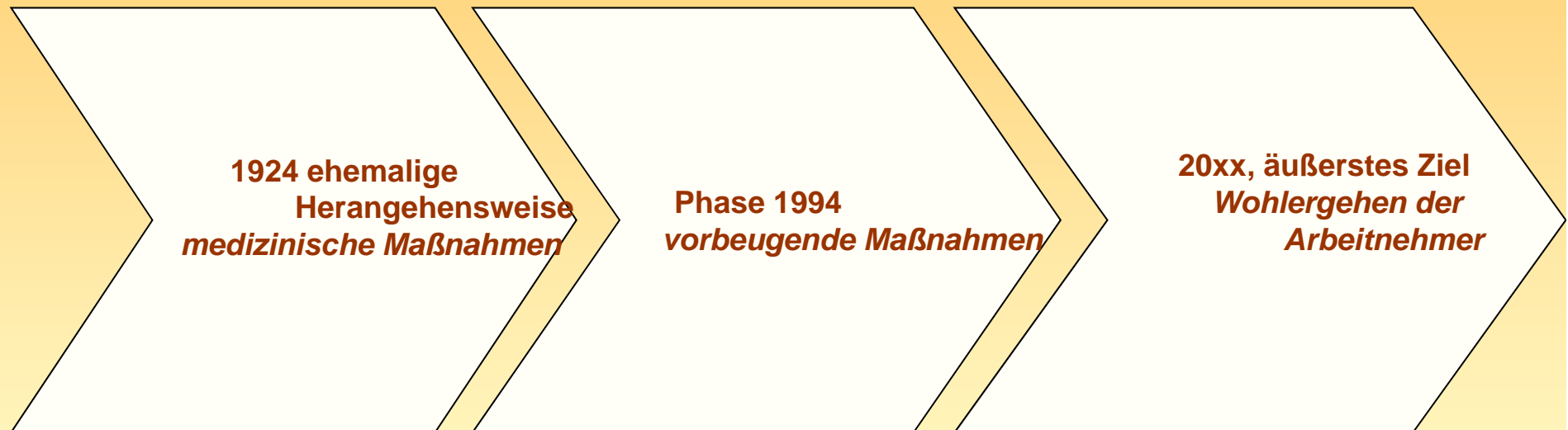
- weniger Verletzungen
- Zufriedenheit, Motivation
- weniger Arbeitsversäumnis

wirtschaftliche Vorteile

- Produktivität, Qualität
- Kosten
- service
- Image, Konkurrenzfähigkeit
- weniger Kontrollen
- weniger Arbeitsversäumnis

Gesetzgebung bezüglich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

historischer Überblick



Die Hierarchie der Regeln

Europäische Gesetzgebung

- Abkommen
- Verordnung
- Richtlinie
- besondere Richtlinie
- Bescheid
- Empfehlung

Luxemburgische Gesetzgebung

- Verfassung
- Gesetz
- Großherzogliche Verordnung
- ministerielle Verordnung
- kommunale Verordnung
- Großherzoglicher Erlass
- ministerieller Erlass

Rangfolge der Texte



Gesetzgebender Rahmen

Bindenden rechtlichen Rahmen

- Gesetz
- Großherzogliche Verordnung

Nicht-bindenden rechtlichen Rahmen („best practices“)

- Empfehlungen zur Unfallverhütung der Unfallverhütungsanstalt (AAA)
- Standardvorschriften der Gewerbeaufsicht

Außer im Geltungsbereich einer Betriebsgenehmigung (Kommodosgenehmigung)

Gesetzgebung bezüglich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

- Arbeitsgesetzbuch
Buch III – Schutz, Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer
Titel 1 – Sicherheit am Arbeitsplatz

Setzt das Gesetz vom 17. Juni 1994 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz einschließlich seiner Vollstreckungsvorschriften außer Kraft (Buch III Titel 1 des Arbeitsgesetzbuches)

- Dieses Rahmengesetz (diese Regeln) bestimmt die Grundlagen der Struktur und der Vorgaben bzgl. der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Unternehmen

Gesetzgebung bezüglich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

- Großherzogliche Verordnungen sind Ergänzungstexte zum Arbeitsgesetzbuch.
- Es gibt viele Großherzogliche Verordnungen pris en exécution des Artikels L. 314-2. des Arbeitsgesetzbuches.

Art. L. 314-2.

« Les mesures d'exécution d'ordre technique découlant du présent titre y compris la détermination de prescriptions minimales de sécurité et de santé, peuvent être établies par voie de règlement grand-ducal à prendre sur avis du Conseil d'Etat et avec l'assentiment de la Conférence des Présidents de la Chambre des députés. »

Gesetzgebung bezüglich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

- Großherzogliche Verordnungen
 - Großherzoglicher Erlass vom 28. August 1924 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der mit Bau-, Einrichtungs-, Ausbesserungs- oder Erdarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer ;

Gesetzgebung bezüglich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

- Großherzogliche Verordnungen
 - Großherzogliche Verordnung vom 27. Juni 2008 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz;

Gesetzgebung bezüglich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

- Großherzogliche Verordnungen
 - Großherzogliche Verordnung vom 9. Juni 2006
 - bzgl. der fachgerechten Ausbildung für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinationsarbeiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen;
 - Les modalités d'octroi de l'agrément en matière de Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinationsarbeiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen.

Rechtliche Aufgaben und Verpflichtungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren

Gesetzgebung bezüglich der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

Großherzogliche Verordnung vom 27.6.2008 im Detail

Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Großherzogliche Verordnung vom 27.6.2008 im einzelnen

Art. 1.- Gegenstand

Art. 2.- Definitionen

Art. 3.- SiGeKo

Art. 4.- Genehmigung

Art. 5.- allgemeiner Aufbau der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes

Art. 6. Vorankündigung

Großherzogliche Verordnung vom 27.6.2008 im einzelnen

Art. 7. allgemeine Grundsätze

Art. 8. Ernennung des SiGeKo (Planungsphase)

Art. 9. Aufgaben des SiGeKo (Pl.)

Art. 10. Ernennung des SiGeKo (Ausführungsph.)

Art. 11. Aufgaben des SiGeKo (Ausf.)

Art. 12. Selbständigkeit des SiGeKo

Art. 13. Verantwortung des Bauherrn und der
Arbeitgeber

Großherzogliche Verordnung vom 27.6.2008 im einzelnen

- Art. 14. Anwendung des Art. L. 312-2 des
Arbeitsgesetzbuches
- Art. 15. Verpflichtungen der Arbeitgeber
- Art. 16. Verpflichtungen anderer Personengruppen
- Art. 17. Unterrichtung der Arbeitnehmer
- Art. 18. Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Art. 1.- Gegenstand

1. legt Mindestvorschriften bzgl. der Sicherheit auf Baustellen fest
2. gilt nicht für Bohr- und Förderarbeiten der mineralgewinnenden Industrie

Unter mineralgewinnende Industrie fallen folgende Arbeiten:

- Erkundungsarbeiten für Rohstofflagerstätten,
- Abbauarbeiten,
- Aufbereitungsarbeiten an den gewonnenen Stoffen im Hinblick auf den Verkauf (Zerkleinerung, Sortierung, Abwaschen) mit Ausnahme von Verarbeitungsarbeiten an eben jenen Stoffen.

Art. 2.- Definitionen

- a) Baustelle: alle Baustellen, an denen Hoch- oder Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, deren Liste in Anhang I aufgeführt ist
- b) „Bauherr“
- c) „Bauleiter“
-
- i) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts“
- j) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Ausführungsphase des Bauwerks“
- ...

Art. 3.- SiGeKo (1)

1. Der Bauherr betraut im Fall einer Baustelle, auf der mehrere Unternehmen anwesend sein werden, einen oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren.

Hierzu kann der Bauherr:

- entweder Dritte, die diese Aufgabe unter eigener Verantwortung ausführen, hinzuziehen,
- oder selbst, falls er eine entsprechende Genehmigung besitzt, dieses Amt ausführen.

Art. 3.- SiGeKo (2)

Wenn der SiGeKo ein Bediensteter des Bauherrn ist und durch einen Arbeitsvertrag an Letzteren gebunden ist, so ist die Koordinationsaufgabe einem schriftlichen Dokument, das eine Individualisierung jedes einzelnen Arbeitsvorganges ermöglicht, ausgesetzt.

Art. 3.- SiGeKo (3)

Im Falle eines Notfalls, der durch höhere Gewalt bestimmt ist, ist der Bauherr von seiner Verpflichtung, einen SiGeKo zu ernennen, entbunden.

Die Gewerbeaufsicht muss unverzüglich informiert werden.

Diese Information muss die Begründung dieser höheren Gewalt enthalten.

Art. 3.- SiGeKo (4)

Wenn auf ein und derselben Baustelle mehrere Bauvorhaben, sei es aus dem Bauwesen oder dem Bauingenieurwesen, von mehreren Bauherren gleichzeitig ausgeführt werden müssen, so sollten die jeweiligen Koordinatoren sich absprechen, um den aus der Überschneidung dieser Eingriffe entstehenden Risiken vorzubeugen.

Art. 3.- SiGeKo (5)

Die Ernennung des SiGeKo – Pl. und Ausf. fällt unter ein **vertragliches Übereinkommen** zwischen dem Bauherrn und eben jenen Koordinatoren.

Dieses Übereinkommen präzisiert insbesondere:

- die Aufgaben, die die Koordinatoren einhalten sollten,
- Anfang und Ende der Aufgabe des/der Koordinators/en,
- die Verpflichtungen des Bauherrn und der(des) Bauleiter(s).

In jedem Fall sind Artikel 9 und 11 zu respektieren!

Art. 3.- SiGeKo (6)

Im Sinne eines erfolgreichen Vollzuges seiner Aufgabe, muss der Koordinator:

- an jeder Phase der Arbeiten, sowohl bei der Ausarbeitung sowie bei der Ausführung des Projekts, teilnehmen;
- ein Programmplan sämtlicher Planungs- und Ausführungssitzungen erhalten;
- zu jeder Planungs- bzw. Ausführungssitzung eingeladen werden;

Art. 3.- SiGeKo (7)

- alle zur Ausführung seiner Aufgaben erforderlichen études, vom Bauleiter erstellt, erhalten und gegebenenfalls fordern
- das journal de coordination aufstellen und aktualisieren;
- die Unterlage „as built“ (DAO), bei absolvierter Arbeit, mit Empfangsbestätigung zurückgeben;
- für 5 Jahre nach Erhalt des Bauwerks ein Exemplar des journal de coordination aufbewahren.

Journal de coordination

Der journal de coordination greift folgende Elemente wieder auf:

- die Namen und Adressen der Teilnehmer, den Moment ihres Eingriffes auf der Baustelle und, für jeden Einzelnen der Teilnehmer, den vorgesehenen Personalbestand an Arbeitnehmern auf der Baustelle sowie den vorgesehenen Zeitraum der Arbeiten;
- die Beschlüsse, Befunde und wichtigen Vorkommnisse für die Planung bzw. die Ausführung des Projektes;
- die Bemerkungen, die den Teilnehmern gemacht wurden, und deren Folgen sowie die Mitteilungen der Teilnehmer;
- die Anmerkungen der Auftragnehmer ergänzt durch die Visa der Betroffenen;
- die Verstöße der Teilnehmer gegen die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung und gegen die Bestimmungen des PGSS;
- die Berichte der Baustelleninspektionen und der Baustellensitzungen;
- die Zwischenfälle und Unfälle.

Art. 4.- Genehmigung

Ohne Genehmigung , die die in seiner Macht stehenden Koordinationsfähigkeiten angibt, kann niemand zum SiGeKo (sowohl für die Planungs-, als auch für die Ausführungsphase) ernannt werden.

Großherzogliche Verordnung vom 9. Juni 2006

– bzgl. der fachgerechten Ausbildung für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinationsarbeiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen;

– les modalités d'octroi de l'agrément en matière de Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinationsarbeiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

(Memorial A -- N° 103 vom 14. Juni 2006)

Art. 4.- Genehmigung

Artikel L. 312-8 des Arbeitsgesetzbuches in Folge der Außerkraftsetzung des abgeänderten Gesetzes vom 17. Juni 1994 bzgl. der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG);

« Les coordinateurs en matière de sécurité et de santé, tels que définis à l'article L. 311-2, points 7 et 8, doivent être détenteurs d'un agrément délivré par le ministre ayant le Travail dans ses attributions et spécifiant les activités de coordination qu'ils peuvent exercer.

L'agrément est délivré aux postulants

1. porteurs d'un des diplômes suivants:

diplôme d'architecte ou d'ingénieur en génie civil,

diplôme d'ingénieur industriel en génie civil ou d'ingénieur technicien en génie civil,

brevet de maîtrise dans un des métiers de la construction,

ou encore ayant accompli une formation équivalente; »

<i>Niveau des Koordinatoren</i>	<i>Baustellentyp</i>
Niveau A	- Baustelle mit „ limitierten Gefahrenmomenten “ & Volumen < 500 Personenstunden
	- < 300 m ² de surface brute bâtie - < <u>300.000 € netto</u> (geschätzt)
Niveau B	- Baustelle mit „ limitierten Gefahrenmomenten “ & Volumen 500-10.000 Personenstunden
	- 300 - 5.500 m ² bebaut - <u>300.000 - 5 Mio. €</u> (geschätzt)
Niveau C	- Baustelle mit Gefahrenmomenten & Volumen > 10.000 Personenstunden
	- > <u>5.500 m² de surface brute bâtie</u> - > <u>5 Mio. € netto</u> (geschätzt)

Volumen Besondere Risiken	< 500 PS	< 10 000 PS	> 10 000 PS
	(<300 m2)	(< 5.500 m2)	(>5.500 m2)
1.Absturzgefahr (> 5m), Verschüttungsgefahr (Tiefe > 1,25m)	A	B	C
1.Gefährliche Substanzen (Asbest, Kieselsäure ...)	A	B	C
1.Strahlungen	C	C	C
1.Nähe einer Hochspannungsleitung	A	B	C
1.Risiko des Ertrinkens	B	C	C
1.Brunnenbau, Tunnelbau, Unterfangen von Fundamenten	C	C	C
1.Tauchgang	C	C	C
1.Caissons d'air hyperbare	C	C	C
1.Sprengstoffe	B	C	C
1.schwere Fertigbauteile (> 10 To)	B	C	C
1. Abbrüche	B	C	C
1.Einschränkungen durch Gelände : Industriegelände, Autobahn, Eisenbahn, ...	B	C	C

Genehmigungsbedingungen

- je nach Grundausbildung ist der Koordinator an einen der 3 Baustellentypen gebunden;
- Fachgerechte Ausbildung im Hinblick auf die Koordinationsarbeiten für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen;
- Berufserfahrung

Grundausbildung

- Baustellentyp A;
Meisterbrief in einem Beruf aus dem Bauwesen;
- Baustellentyp B;
diplôme d'ingénieur industriel en génie civil ou d'ingénieur technicien en génie civil,
- Baustellentyp C;
Architektendiplom oder d'ingénieur en génie civil,

Der Minister behandelt jedes Dossier, das nicht genau den obrigen Vorschriften entspricht, einzeln. (als gleichwertig geltende Grundausbildung)

Fachgerechte Ausbildung

- Baustellentyp A;

40 h Planung und Ausführung resp. 24 h Planung oder Ausführung; 4 ergänzende Stunden innerhalb einer Frist von 5 Jahren;

- Baustellentyp B;

60 h Planung und Ausführung resp. 40 h Planung oder Ausführung; 8 ergänzende Stunden innerhalb einer Frist von 5 Jahren;

- Baustellentyp C;

132 h Planung und Ausführung; 12 ergänzende Stunden innerhalb einer Frist von 5 Jahren;

Berufserfahrung

- Baustellentyp A;

Meisterbrief: 5 Jahre Berufserfahrung (im Bausektor);

- Baustellentyp B und/oder C;

Planung: 3 Jahre Berufserfahrung in der Architektur, Projektplanung während der Planungsphase eines Bauwerks;

Ausführung: 3 Jahre Berufserfahrung in der Bauarbeitsüberwachung, Bauarbeitsplanung, Leitung von Bauarbeiten oder Führung einer Baustelle.

Art. 5.- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Der Bauherr muss dafür sorgen, dass, vorab der Baustellenöffnung, ein **SiGe-Plan** erstellt wird für:

- Arbeiten, für die eine Vorankündigung erforderlich ist (siehe Art. 6.-) oder
- Arbeiten mit besonderen Gefahrenmomenten ([Anhang II](#)).

Der SiGeKo – Ausführungsphase muss dafür sorgen, dass eine Abschätzung der Gefahrenmomente erstellt wird.

Die **SiGe-Sonderpläne** eines jeden auf der Baustelle beteiligten Arbeitgebers müssen in den **SiGe-Plan** dieser Baustelle integriert werden.

Art. 6. Vorankündigung

Im Fall einer Baustelle:

– bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden,

oder

– deren voraussichtlicher Umfang 500 Manntage übersteigt,
übermittelt der Bauherr der Gewerbeaufsicht (ITM) mindestens 10 Werkstage vor Beginn der Arbeiten eine **Vorankündigung** (ap@itm.etat.lu)

Die **Vorankündigung** ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und erforderlichenfalls auf dem laufenden zu halten.

Inhalt der Vorankündigung nach Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 der großherzoglichen Verordnung

1. Datum der Mitteilung:
2. Genauer Standort der Baustelle:
3. Bauherr(en) (Name(n) und Anschrift(en)):
4. Art des Bauwerkes:
5. Bauleiter (Name(n) und Anschrift(en)):
6. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) während der Vorbereitungsphase des Bauprojekts (Name(n) und Anschrift(en)):
7. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) während der Ausführungsphase des Bauprojekts (Name(n) und Anschrift(en)):
8. Voraussichtlicher Termin für den Beginn der Arbeiten auf der Baustelle:
9. Voraussichtliche Dauer der Arbeiten auf der Baustelle:
10. Voraussichtliche Höchstzahl von Beschäftigten auf der Baustelle:
11. Zahl der voraussichtlich auf der Baustelle tätigen Unternehmen und Selbständigen:
12. Angabe der bereits ausgewählten Unternehmen:

Vorbereitung des Bauprojekts

Art. 7. Allgemeine Grundsätze

Bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts sind die im Arbeitsgesetzbuch aufgeführten allgemeinen Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vom Bauleiter und vom Bauherrn zu berücksichtigen, insbesondere:

- bei der architektonischen, technischen und/oder organisatorischen Planung, um die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte einzuteilen, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden,
- bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte.

Vorbereitung des Bauprojekts

Art. 7. Allgemeine Grundsätze (2)

Allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung :

1. Vermeidung von Risiken;
2. Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken;
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;

Vorbereitung des Bauprojekts

Art. 7. Allgemeine Grundsätze (3)

5. Berücksichtigung des Stands der Technik;
6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;
8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer.

Art. 8. Betrauung des SiGeKo-Planungsphase

Die Betrauung eines oder mehrerer SiGeKo-Planungsphase muss der Ausarbeitungsphase der Ausführungspläne vorangehen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Ansicht bezüglich der architektonischen Entscheidungen des Bauherrn und der/des Bauleiter/s während des Vorprojekts des Bauwerks zu ermöglichen.

Art. 9. Aufgaben der SiGeKo – Planungsphase

Der bzw. die betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts haben:

- a) die Anwendung der allgemeinen Grundsätze zu koordinieren ;
- b) einen SiGe-Plan auszuarbeiten, in dem die auf die betreffende Baustelle anwendbaren Bestimmungen aufgeführt sind. Die spezifischen Maßnahmen und Angaben des SiGe-Plans müssen in die Unterlage „Ausschreibung“ integriert werden
- c) eine Unterlage „as built“ (DAO) zusammenzustellen und zweckdienliche Angaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, die bei eventuellen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind, in ihr festhalten.

Unterlage „as built“ (DAO)

1. Die Unterlage „as built“ (DAO) ist auf Basis von Informationen des Bauherrn und der Bauleiter erstellt bzw. von eben jenen vorgeschlagen;
2. Der/Die Koordinator/en muss/müssen nach und nach im Verlauf des Projektes über nützliche Mittel und Informationen zur Ausarbeitung der Unterlage „as built“ verfügen. Dies sind insbesondere:
 - zur Erstellung des Entwurfes genommene technische Angaben (z.B. surcharges utiles, Bodenproben, matériaux mis en œuvre)
 - das Dossier „as built“
 - falls nötig das Dossier über die Wartung des Projektes
3. Die Unterlage „as built“ (DAO) muss im Verlauf des Projekts erweitert und angepasst werden und alle nützlichen Elemente hinsichtlich der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz, die während kommender Arbeiten am vollendeten Bauwerk in Erwägung gezogen werden können, enthalten.

Unterlage „as built“ (DAO)

4. Die Unterlage „as built“ muss insbesondere über folgendes Auskunft erteilen:
- administrative Dokumente (Teilnehmer, Genehmigungen);
 - Erkennen besonderer Gefahrenmomente;
 - wesentliche technische Angaben des Bauwerks;
 - zulässige Überbelastungen, ständige Verankerungen;
 - Zufahrtswege;
 - horizontale und vertikale Transportmittel;
 - im Bauwerk vorliegende, gefährliche Stoffe mit eventuellen toxikologischen Karteikarten;
 - Kennzeichnung des réseaux;
 - Bestimmungen zur Instandhaltung;
 - bei Wartungsarbeiten zu beachtende Sicherheit- und Gesundheitsschutzmaßnahmen.

Ausführung des Bauwerks

Art. 10. Betrauung des SiGeKo- Ausführungsphase

Die Betrauung muss spätestens vor Beginn der Beratungsphase der Unternehmen erfolgen.

Art. 11. Aufgaben der SiGeKo – Ausführungsphase (1)

Der bzw. die betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben:

- a) die Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Verhütung von Gefahren und für die Sicherheit zu koordinieren:
 - bei der technischen und/oder organisatorischen Planung, um die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte einzuteilen, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden;
 - bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte;

Art. 11. Aufgaben der SiGeKo – Ausführungsphase (2)

Der bzw. die betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben:

- b) die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu koordinieren und dabei darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und - wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist - die Selbständigen
 - die allgemeinen Grundsätze in schlüssiger Weise anwenden
 - den vorgesehenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, soweit erforderlich, anwenden;

Art. 11. Aufgaben der SiGeKo – Ausführungsphase (3)

Der bzw. die betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben:

- c) Anpassungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der Unterlage „as built“ unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen, sowie unter Berücksichtigung zusätzlicher Informationen aus den SiGe-Plänen der Unternehmen, vorzunehmen;

Art. 11. Aufgaben der SiGeKo – Ausführungsphase (3)

Der bzw. die betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben:

- d) zwischen den Arbeitgebern, einschließlich der nacheinander auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber, die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen sowie deren gegenseitige Information, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Selbständigen, zu organisieren;

Art. 11. Aufgaben der SiGeKo – Ausführungsphase (3)

Der bzw. die betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben:

- e) die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren;

Art. 11. Aufgaben der SiGeKo – Ausführungsphase (3)

Der bzw. die betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Ausführungsphase des Bauwerks haben:

- f) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten;

Art. 12. Unabhängigkeit des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren

Jeder SiGeKo muss sein Amt, trotz seiner Beschäftigung auf Basis eines Dienstleistungs- oder Arbeitsvertrag mit einem Bauherrn, einem Bauleiter oder dem umsetzenden Unternehmen, in voller Unabhängigkeit ausführen.

Schutz der Arbeitnehmer

Art. 13. Verantwortung der Bauherren und der Arbeitgeber

1. Hat ein Bauherr einen oder mehrere Koordinatoren mit der Wahrnehmung der in den Artikeln 9 und 11 genannten Aufgaben betraut, so entbindet ihn dies nicht von der Verantwortung in diesem Bereich.
2. Die Anwendung der Aufgaben der SiGeKo berührt nicht den Grundsatz der Verantwortung der Arbeitgeber.

Allgemeine Grundsätze

Art. 14. Anwendung des Artikels L. 312-2 des Arbeitsgesetzbuches

Bei der Ausführung des Bauwerks werden die allgemeinen Grundsätze angewendet, insbesondere in Bezug auf:

- a) die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle;
- b) die Wahl des Standorts der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Zugangsbedingungen zu diesen Arbeitsplätzen und die Festlegung der Verkehrswege oder -zonen;
- c) die Bedingungen für die Handhabung der verschiedenen Materialien;
- d) die Instandhaltung, die Kontrolle vor Inbetriebnahme und die regelmäßige Kontrolle der Anlagen und Einrichtungen, um Mängel, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen können, auszuschalten;
- e) die Abgrenzung und die Einrichtung von Lagerbereichen für die verschiedenen Materialien, insbesondere wenn es sich um gefährliche Materialien oder Stoffe handelt;

Allgemeine Grundsätze

Art. 14. Anwendung des Artikels L. 312-2 des Arbeitsgesetzbuches

Bei der Ausführung des Bauwerks werden die allgemeinen Grundsätze angewendet, insbesondere in Bezug auf:

...

- f) die Bedingungen für die Entfernung von benutzten gefährlichen Materialien;
- g) die Lagerung und die Beseitigung bzw. den Abtransport von Abfällen und Schutt;
- h) die Anpassung der tatsächlichen Dauer für die verschiedenen Arbeiten oder Arbeitsabschnitte unter Berücksichtigung der Arbeiten auf der Baustelle;
- i) die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Selbständigen;
- j) die Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die Baustelle liegt.

Art. 15. Verpflichtungen der Arbeitgeber

Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit auf der Baustelle, haben die Arbeitgeber:

- a) Maßnahmen, die mit den Mindestvorschriften in Anhang IV der großherzoglichen Verordnung übereinstimmen, und Ausführungsmaßnahmen technischer Art wie in Artikel L. 314-2 des Arbeitsgesetzbuches vorgesehen, zu ergreifen;
- b) die Hinweise des bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu berücksichtigen;
- c) dem Bauherrn, bzw. dem SiGeKo-Ausführungsphase, mindestens 15 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, einen SiGe-Sonderplan, der die in Anhang IV aufgeführten Elemente wieder aufnimmt, zu übergeben.

In Anhang IV der großherzoglichen Verordnung aufgeführte Mindestvorschriften

Anvisiert sind vor allem:

allgemeine Mindestvorschriften bezüglich der
Arbeitsplätze auf Baustellen im Allgemeinen,
Arbeitsstellen auf Baustellen innerhalb der
Räumlichkeiten und
Arbeitsstellen auf Baustellen außerhalb der
Räumlichkeiten.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzsonderplan

Der SiGe-Sonderplan greift, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausführungsmethoden der Arbeiten, die Einschätzung der Risiken, denen die Arbeiter ausgesetzt sind, sowie folglich die vorgesehenen Schutz- und Verhütungsmaßnahmen, auf.

Der SiGe-Sonderplan muss im SiGe-Plan berücksichtigt werden.

Der SiGe-Sonderplan muss folgendes ausführlich angeben:

- Name und Adresse des Unternehmens;
- vorhersehbare Entwicklung des Personalbestandes auf der Baustelle;
- der Name und die Eigenschaft der mit der Ausführung der Arbeiten betrauten Person;
- die Eingriffstermine mit Beginn und Ende der Arbeiten;
- die für die Gewährleistung der Ersten Hilfe bei Unfallopfern zu observierenden Anweisungen;
- eine Analyse des Bauvorgangs und der Ausführungsverfahren;
- eine Abschätzung der vorherzusehenden Risiken bezüglich der praktischen Vorgehensweise, der Ausrüstung, des Einsatzes von Utensilien und Einrichtungen, der Verwendung von Substanzen oder Bereitungen;
- kollektive oder andernfalls individuelle, an die Vorbeugung dieser Risiken angepasste Schutzmaßnahmen. Er erläutert die ergriffenen Maßnahmen, um die Kontinuität der Lösungen zum kollektiven Schutz, wenn diese eine Anpassung brauchen, zu gewährleisten.

Art. 16. Verpflichtungen anderer Personengruppen

- Selbständige
- Arbeitgeber, die selbst eine berufsbedingte Arbeit auf der Baustelle verrichten

Art. 17. Unterrichtung der Arbeitnehmer

- Das Personal wird vom Arbeitgeber über alle zu treffenden Maßnahmen bzgl. ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz auf der Baustelle informiert.
- Die Angaben müssen für die betreffenden Arbeitnehmer verständlich sein.

Art. 18. Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

- Gesetzgebung bzgl. der Personalrepräsentanten und insbesondere des Sicherheitsbeauftragten

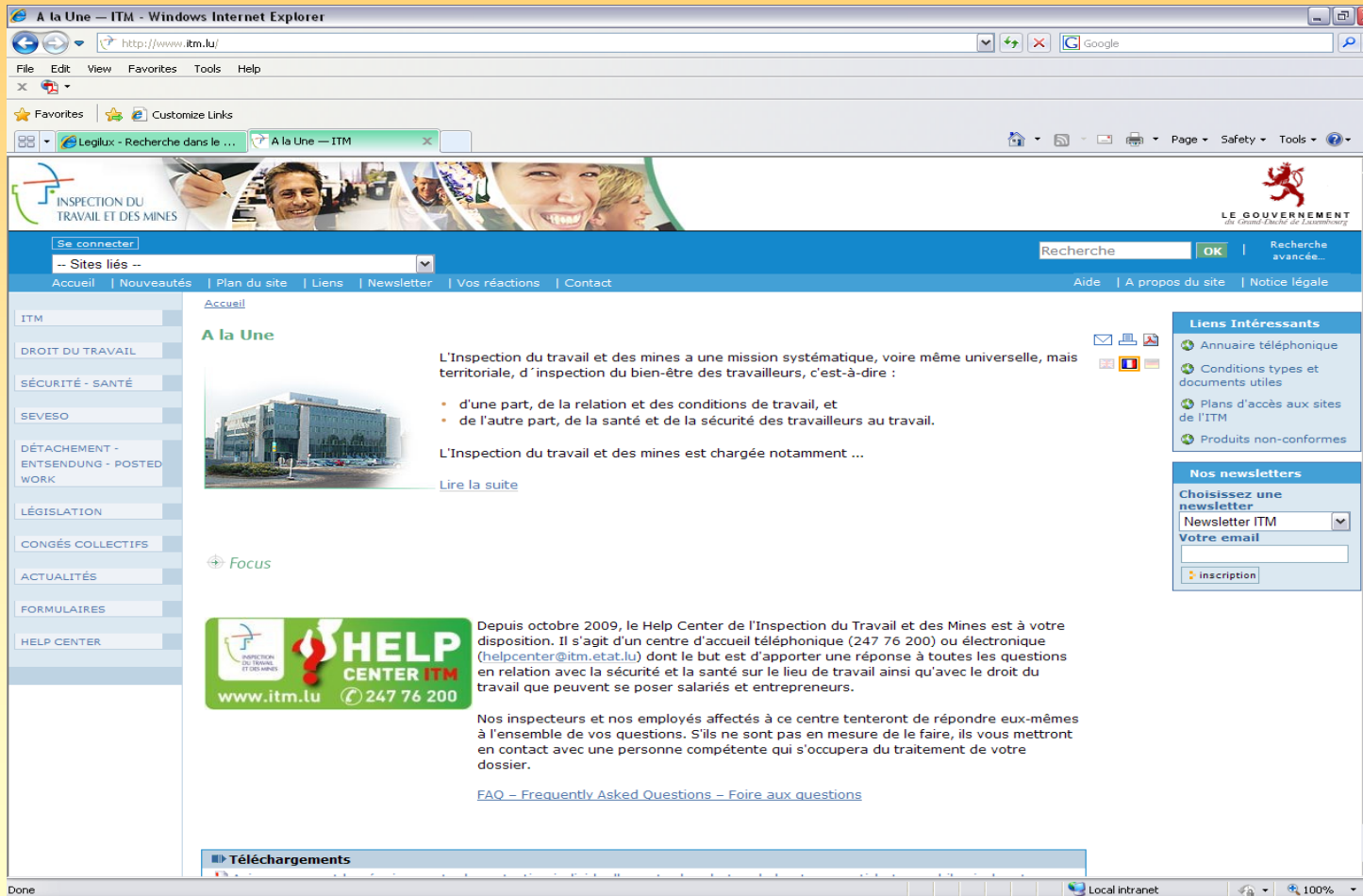
3. Rechtliche Aufgaben und Verpflichtungen des SiGeKo

1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

Hierzu analysiert er die möglichen Risiken jeder gegebenen Arbeitssituation, prüft die vorgesehenen Perioden der Zusammenarbeit, schätzt die durch diese Zusammenarbeit entstandenen Risiken ein und unterbreitet Verhütungsmaßnahmen, deren Anwendung er kontrolliert.

Im Laufe dieser Analyse muss er gegebenenfalls auch besondere Risiken aufdecken.

7. Vorschriften der Gewerbeaufsicht (ITM)



The screenshot shows the website of the Inspection du Travail et des Mines (ITM) in Luxembourg. The browser window is titled "A la Une - ITM - Windows Internet Explorer" and the address bar shows "http://www.itm.lu/". The website features a blue header with the ITM logo and the text "LE GOUVERNEMENT du Grand-Duché de Luxembourg". A navigation menu includes "Accueil", "Nouveautés", "Plan du site", "Liens", "Newsletter", "Vos réactions", and "Contact". The main content area is titled "A la Une" and contains a section about the ITM's mission, a "Focus" section, and a "HELP CENTER ITM" section. The "HELP CENTER ITM" section includes the text: "Depuis octobre 2009, le Help Center de l'Inspection du Travail et des Mines est à votre disposition. Il s'agit d'un centre d'accueil téléphonique (247 76 200) ou électronique (helpcenter@itm.etat.lu) dont le but est d'apporter une réponse à toutes les questions en relation avec la sécurité et la santé sur le lieu de travail ainsi qu'avec le droit du travail que peuvent se poser salariés et entrepreneurs." Below this text is a "Téléchargements" section.

A la Une

L'Inspection du travail et des mines a une mission systématique, voire même universelle, mais territoriale, d'inspection du bien-être des travailleurs, c'est-à-dire :

- d'une part, de la relation et des conditions de travail, et
- de l'autre part, de la santé et de la sécurité des travailleurs au travail.

L'Inspection du travail et des mines est chargée notamment ...

[Lire la suite](#)

Focus

HELP CENTER ITM
www.itm.lu ☎ 247 76 200

Depuis octobre 2009, le Help Center de l'Inspection du Travail et des Mines est à votre disposition. Il s'agit d'un centre d'accueil téléphonique (247 76 200) ou électronique (helpcenter@itm.etat.lu) dont le but est d'apporter une réponse à toutes les questions en relation avec la sécurité et la santé sur le lieu de travail ainsi qu'avec le droit du travail que peuvent se poser salariés et entrepreneurs.

Nos inspecteurs et nos employés affectés à ce centre tenteront de répondre eux-mêmes à l'ensemble de vos questions. S'ils ne sont pas en mesure de le faire, ils vous mettront en contact avec une personne compétente qui s'occupera du traitement de votre dossier.

[FAQ - Frequently Asked Questions - Foire aux questions](#)

Téléchargements

8. Empfehlungen der Unfallverhütungsanstalt (AAA)



The screenshot shows the website of the Association d'Assurance contre les Accidents (AAA) in Luxembourg. The browser window title is "Association d'Assurance contre les Accidents / Luxembourg - Accueil - Windows Internet Explorer". The address bar shows "http://www.aaa.lu/". The website features a blue header with the AAA logo and the text "Association d'Assurance contre les Accidents GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG". A navigation menu on the left includes "AAA", "Prévention", "Formulaires", "Publications", "Législation", "Jurisprudence", and "Statistiques". The main content area is titled "A la Une" and features several articles:

- FORUM Entreprises**: L'Union des Entreprises Luxembourgeoises (UEL) et son Institut national pour le développement durable et la responsabilité sociale des entreprises (INDR), l'Association d'assurance accident (AAA) et ArcelorMittal ont le plaisir de vous inviter à l'édition 2011 du Forum de la sécurité et de la santé au travail qui se déroulera le mercredi 30 mars 2011 à la Luxexpo à Luxembourg-Kirchberg. Organisé dans le cadre de la Journée mondiale de la sécurité et de la santé au travail, le forum s'inscrit dans la campagne de prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles... [\[Lire la suite\]](#)
- Coûts des accidents et marge bénéficiaire**: Nouveau programme qui permet à chaque entreprise de déterminer rapidement les coûts directs et indirects liés aux accidents du travail et de trajet survenus au cours d'une année calendrier. L'entreprise doit fournir les informations suivantes: la masse salariale brute annuelle; le nombre d'heures annuelles travaillées; ... [\[Lire la suite\]](#)

On the right side, there are sections for "FOCUS" with links to "Trajet Sécurisons-le!" and "Législation en matière de SST", and "Renseignements" with a link to "Recherche du correspondant de votre dossier". The browser status bar at the bottom shows "Done" and "Local intranet".

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Jerry FUSENIG

Chef de bureau
Inspecteur principal du travail
Département Sécurité et Santé au travail

Inspection du travail et des mines
BP: 27 L-2010 LUXEMBOURG

Bureaux: 3, rue des Primeurs L-2361 STRASSEN
Tel: +352 247-86384 Fax: +352 29 11 94 -6384
Site Internet: <http://www.itm.lu>
E-mail: jerry.fusenig@itm.etat.lu

Anhang II

Liste der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind

1. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer der Gefahr des Verschüttetwerdens, des Versinkens oder des Absturzes ausgesetzt sind, die durch die Art der Tätigkeit, die angewandten Verfahren oder die Umgebungsbedingungen am Arbeitsplatz bzw. auf der Baustelle verstärkt wird

Anhang II

Liste der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind

2. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer chemischen oder biologischen Stoffen ausgesetzt sind, die entweder eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen oder für die gesetzlich eine Gesundheitsüberwachung vorgeschrieben ist

Anhang II

Liste der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind

3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen erfordern (Euratom)

Anhang II

Liste der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind

4. Arbeiten oder Förderwesen, die weniger als 5 Meter vom Sicherheitsperimeter um Hochspannungsleitungen (über- oder unterirdisch) entfernt sind und wo somit Kontaktgefahr mit unter Spannung stehenden Stücken besteht

Anhang II

Liste der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind

5. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten, Tunnelbau und Unterfangung von Fundamenten
7. Arbeiten mit Tauchergeräten
8. Arbeiten in Druckkammern

Anhang II

Liste der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind

9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird
10. Errichtung oder Abbau von schweren Fertigbauelementen (>10 t)
11. Abriss-, Abbau- und Sanierungsarbeiten, die Tragwerke eines Baus mit sich bringen

Anhang II

Liste der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind

12. Arbeiten mit besonderen Einschränkungen, die dem Standort des Bauprojektes geschuldet sind:

- auf einem in Betrieb stehenden Industriegelände;
- in der Nähe von Kraftwagenverkehr, Eisenbahnverkehr oder anderen;
- in Flussbetten, in der Nähe von Entwässerungsarbeiten mit hohem Risiko von plötzlichem und raschem Wasseranstieg;
- Nachtarbeit;
- auf angrenzenden Baustellen;
- bei einer partiellen Inbetriebnahme des Bauwerks während der Arbeiten